

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

a) Pässe an alle unverbächtige Personen, die nach den Gegenden reisen wollen, welche dießseits der Militär-Linien liegen, so die fränk. Armeen besetzt haben.

b) Pässe aber für die jenseits der angezeigten Linie, feindlichen Gegenden, nur an diejenigen Handelsleute ihres Cantons, von welchen sie Kenntniß haben, daß ihr Beruf solche Reisen nothwendig erheischt, und ihre Geschäfte eine Abwesenheit aus dem Lande erfordern.

2.) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat den Auftrag, gegenwärtigen Beschluß in Vollziehung zu bringen, und in dem Tagblatt der Gesetze abdrucken zu lassen.

Gesetzgebung.

Senat, 10. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionärsberichts, betreffend die Einregistrationsgebühren).

Wenden wir diese Maßregel auf jenen oft erscheinenden Vertrag an, wo einer dem andern sein Gut um einen sehr geringen Preis mit der Bedingung verkauft, daß er es nach einer bestimmten Zeit ihm wieder für eine gewisse Summe verkaufen müsse. Bey diesem Kaufe und Wiederkaufe, der oft unter dem Drittel des Werthes vom Grundstücke geschlossen wird, müßten also beide Käufer von dem Ueberschusse zu ihrer Zeit 5 vom 100 bezahlen. Welche Härte, welcher Druck! Selbst die Ungerechtigkeit hievon fällt in die Augen.

Um nun auf die Untersuchung oder Prüfung jener Maßregeln zu kommen, welche gegen Betrügereyen in Verheimlichung eines Theils des Kaufpreises, oder der Vergabungen gerichtet sind, findet Eure Commission in der im Gesetze vom 23ten Nov. 1799 bestimmten Strafe, ein ziemlich hinreichendes Mittel, um Betrügereyen zu verhindern. Ein Mitglied Eurer Commission glaubt aber, insbesondere ein Mittel, solche Betrügereyen zu verhindern und zu entdecken, darin noch zu sehen, daß alle Güter in der ganzen Republik geschätzt werden sollten; und wünscht daher, daß der große Rath ohne Versäumnis die Weise vorschlagen möchte, wie diese allgemeine Schätzung vorgenommen werden könnte.

Die vorliegende Resolution enthält also keine neue

Maßregeln gegen Betrügereyen; und der erste Art. kann daher als eine Bestätigung des Gesetzes vom 23. Nov. 1799 nicht anders, als eine Wiederholung desselben angesehen, folglich als überflüssig betrachtet werden. Eure Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses.

Kubli. Nähme man den Beschluß an, so wäre dieß eine neue Bekräftigung der gehäßigsten Auflage, die wir haben, und die als eine ächt zwingherrliche Abgabe mit Recht angesehen wird. Die armen Bürger, die im Fall sind, öfters verkaufen zu müssen, zahlen diese Last allein. Er hofft, sie werde im neuen Finanzsystem nicht wieder erscheinen, und hält die kanzlenische Fertigung der Käufe für sehr überflüssig, sie war in Glarus nie gebräuchlich. Er wird jeden ähnlichen Beschluß verwerfen, weil er überall keine Handänderungen will zahlen lassen.

Meyer von Arb. spricht in gleichem Sinn; es ist die Handänderung nichts anders, als eine alte Feodallast; es scheint, man wolle diese widernatürliche Abgabe nun sogar in den neuen Finanzplan wieder aufnehmen; aber nie wird er in diesem Fall zu seiner Annahme stimmen.

Cart. Man will frey seyn, und in Gesellschaft leben, aber nichts zahlen; dieses ist sehr bequem! — Das Auslagengesetz mißfiel auch mir: dem gesetzgebenden Corps steht aber nicht an, zu sagen: es ist schlecht und soll darum nicht vollzogen werden. Es ist vom Gesetzgeber wenigstens angenommen, und muß, wäre es auch noch zehnmal schlechter, da es Gesetz ist, vollzogen werden. Den gegenwärtigen Beschluß verwerfe ich indeß auch, und erkläre, daß ich jeden Finanzbeschluß verwerfen werde, bis die Staatsrechnungen, und der Bilanz der Republik werden vorgelegt seyn.

Kubli behauptet, das Gesetz sey nur für ein Jahr gültig gewesen, und seit dem Weinmonat schon außer Kraft.

Muret findet auch sehr gefährlich, einzelne Finanzbeschlüsse anzunehmen, während wir täglich den neuen allgemeinen Finanzplan erwarten. Aber mit Schmerz sieht er den Geist der unter uns herrscht. — Wenn jeder um einer ihm unangenehmen Auflage willen, den ganzen Plan verwerfen will, so werden wir ewig nie einen neuen Plan annehmen. Die Einregistrationsgebühren verdienen wahrlich die Vorwürfe nicht, die man ihnen macht. ... Sie sind eine der wenigst drückenden indirekten Auflagen. ... Mit dem ehemaligen Ehrschatz hat sie keine Verwandtschaft; dieser zahlte

10 und 20 vom Hundert, und zwar nicht an den Staat. Den Inhalt des Beschlusses findet er unta-
delhaft; er verwirft ihn nur darum, weil er bis zum
neuen ganzen Plan keine besondern Finanzbeschlüsse an-
nehmen will. Um die endliche Erhaltung jenes Plans
zu bewirken, wünschte er eine bestimmte Einladung
an die Vollziehungskommission, mit dessen Vorlegung
nicht länger zu zögern.

Er a u e r bedauert, daß ein Enthusiasm der Frey-
heit, wie B. Cart, den Mitgliedern des Senats,
seit einiger Zeit ungegründete Vorwürfe macht. Er
fürchtet, man wolle mit dem neuen Finanzsystem wie-
der so verfahren, wie man mit dem ersten verfuhr.
Die Handänderung drückt nur auf dem Armen und ist
darum so ungerecht als gehässig. Durch Schrecken
und Furcht allein hat man das erste Finanzsystem an-
nehmen lassen; das soll nicht wieder geschehen! Er
verwirft den Beschluß.

L ü t h a r d ist auch kein Freund der Einregistrie-
rungsgebühren; diese Auflage ist ungleich und darum
ungerecht und drückend. Indes besteht das Gesetz
und es muß gehandhabt werden; dazu ist eine allge-
meine Regel nothwendig, um es gleichförmig zu voll-
ziehen: eine allgemeine Güterschätzung kann allein diese
gewähren und zum Maßstab bey Bezahlung dieser Ge-
bühren dienen; zu inquisitorischen Maßregeln kann er
nicht stimmen und verwirft darum den Beschluß.

D u c spricht auch zur Verwerfung und erklärt sich
gegen die Handänderung.

M i t t e l h o l z e r würde den Beschluß zu jeder Zeit
aus den Gründen, die die Commission angab, ver-
worfen haben; er wird aber jede Handänderungstare
als eine ungleiche und darum ungerechte Auflage stets
verwerfen. Der Eigennutz hat unsere Finanzen in
sehr üble Lage geführt: man hob die vorhandenen
Einkommensquellen auf, während die Bedürfnisse zu-
nahmen, und so mußte man zu ungerechten neuen
Auflagen seine Zuflucht nehmen. . . In einer künftigen
Verfassung soll die Initiative für Finanzsachen nicht
mehr der vollziehenden Gewalt zukommen.

M e y e r v. A. r. nimmt den Beschluß an, und glaubt
in der Folge müsse die Handänderungsgebühr wohl
herabgesetzt, nicht aber aufgehoben werden.

L a f f e c h e r e. Ein großer Fehler unsers Abgaben-
gesetzes war gewiß, daß darin gegen die, so sich der
Bezahlung der Abgaben widersetzen, keine Zwangsmit-
tel und Strafen bestimmt waren. Der gegenwärtige
Beschluß enthält solche Zwangsmittel — Nicht um

seines Inhalts wollen die meisten Glieder ihn verwer-
fen, sondern weil man die Auflage der Handabgabe
überall nicht will; — er vertheidigt diese Abgabe ge-
gen die ihr gemachten Vorwürfe. — Er glaubt, da
die Einregistrierungsgebühren an die Stelle der Ehr-
schätze getreten, so fodere die Gerechtigkeit, daß sie so
lang beygehalten werden, bis die Nation die Eigen-
thümer der ehemaligen Ehrschätze wird entschädigt haben.
Er findet den Beschluß sehr gerecht, billig und noth-
wendig und nimt ihn an. Er wünscht auch eine
Einladung an die Vollziehung, um den neuen Finanz-
plan zu erhalten.

G e n h a r d spricht gegen die lästige Handände-
rungsgebühr — aber darin findet er nun doch keinen
Grund zu Verwerfung dieses Beschlusses. Die Abgabe
besteht, also sollen sich auch alle Bürger derselben un-
terziehen — und dieß wird der Beschluß bewirken hel-
fen; er stimmt zur Annahme.

S c h e r e r will gerechte und keine drückende Abga-
ben; nun kennt er keine ungerechtere und drückendere
als die Handänderungen — Er verwirft.

B a y. Man hat an den ehemaligen Besitzern der
Ehrschätze eine offenbare Ungerechtigkeit durch Ausstel-
lung der Einregistrierungsgebühren zu Handen des
Staats, begangen; er hofft die Zeit werde nicht fern
seyn, wo man auch diese Ungerechtigkeit wieder gut
zu machen suchen wird. Die Handänderungsgebühr
kann künftig billiger eingerichtet werden — Den ge-
genwärtigen Beschluß verwirft er als inquisitorisch. Er
stimmt auch zu der von Muret vorgeschlagenen Vorschaff.

Der Beschluß wird verworfen.

M i t t e l h o l z e r im Namen der Constitutionscom-
mission, legt die Abfassung des 8ten Abschnittes der
neuen Verfassung, von der Centralverwaltung, vor.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleytisch
gelegt.

Der Beschluß wird verlesen, der den Suppleanten
des obersten Gerichtshofs unter gewissen Einschränkun-
gen den Advocatenberuf auszuüben erlaubt.

Man verlangt eine Commission.

P e t t o l a z hält dieselbe für sehr überflüssig und
stimmt zur Annahme.

C a r t besteht auf der Commission. Diese wird
beschlossen; sie besteht aus den B. Cart, G e n h a r d
und D e v e v e y.

P e t t o l a z erhält für 10 Tage und F a l l für 3
Wochen Urlaub.

Der große Rath übersendet eine Inschrift verschies-

dener Bürger aus dem Distrikt Meilen, C. Zürich, über die Lage des Vaterlands, gegen die Vertagung der Räte u. s. w. Sie verlangen auch eine baldige neue Verfassung oder Herstellung der gegenwärtigen in allen ihren Theilen.

Scherer als Ordnungsmotion verlangt, daß die gesetzgebenden Räte durch eine Proklamation dem Volk erklären, daß sie keine Adressen weder für noch gegen den 7. Jenner, weder für noch gegen die Vertagung mehr annehmen wollen — weil dadurch nur Zwietracht unterhalten wird. Wir haben in der That nicht geleistet, was wir versprochen. Wenn Rechnung abgelegt und ein neuer Finanzplan angenommen wäre, so würde er zur constitutionellen Vertagung gestimmt haben; nun aber sollen wir dem Volk durch eine Proklamation saen, aus welchen Gründen die gesetzgebenden Räte sich weder vertagen noch auflösen können. — Wenn die neue Constitution nicht bald zu Stande kommt, so möchte er wenigstens den 1ten Titel der gegenwärtigen abändern, und die Zahl der Räte vermindern, diese vom Volke neu und durch sie eine neue Volkziehung von 5 Gliedern wählen lassen; auch möchte er noch verschiedene andere Veränderungen in der gegenwärtigen Constitution machen lassen.

Bertollet verlangt Uebersetzung und Vertagung dieses Antrags.

Laschere glaubt diese Anträge müßten dem grossen Rathe gemacht werden — Er verlangt darüber Tagesordnung und hingegen Uebersetzung der vortreflichen Zuschrift von Meilen.

Pettola; glaubt, der Republikaner werde diese Zuschrift zu liefern und der Nouvelliste Baudois sie zu übersetzen, nicht säumen.

Stapfer. Ungeacht einiges Gutes in Scherers Antrag ist, so verlangt er Tagesordnung darüber, weil derselbe dem Volk das geheiligte Recht der Petitionen nehmen will. — Die Niederlegung auf den Cantonsrath wird beschlossen.

Kleine Schriften.

Gedanken eines helvetischen Bürgers, veranlaßt durch die Wiederbearbeitung einer neuen Staatsverfassung. 8. Zürich bey J. Heinr. Waser. 8. S. 16.

Der Vf. glaubt die Hauptmomente einer republikanischen Verfassung seyen 1) die Bekanntmachung der

Pflicht des sämmtlichen Volks gegen Gott, gegen das Vaterland, gegen die Obrigkeit, gegen einzelne Gemeinden und gegen jeden Bürger; 2) dann erkläre man dem Volk: wie es fürhin regiert werden soll; überzeuge es von der Nothwendigkeit dem Staate in seinem Bedürfnisse durch eine leidentliche Vermögensbesteuerung zu Hülfe zu kommen; 3) endlich zeige man dem Bürger seine Rechte, Sicherstellung seiner Person, seiner Ehre und seines Eigenthums; man öffne ihm einen constitutionellen Weg (ohne in Prozesse eintreten zu müssen, ohne öffentlichen Kläger zu machen) sich oder andern Hülfe zu verschaffen, wenn gegen die gesetzliche Ordnung, der Einfluß eines oder mehrerer angesehenen Bürger oder Gewalthaber, denselben an seinen Rechten kränken sollten, oder etwas dem Staat Schädliches unternehmen. — Der Vf. meint, man sollte die schon bestehende Constitution beibehalten und nur ihre Mängel verbessern; der Krieg und nicht die Verfassung sind Schuld an unsrer dermaligen unglücklichen Lage. . . Der verderblichste Artikel in der Verfassung war der, welcher Zehnden und Bodenzinse aufheben ließ (das hat kein Constitutionsartikel, sondern der Ehrgeiz einiger Demagogen und der Eigennuz reicher Gutbesitzer, die über die Sache zu sprechen hatten, haben dieß gethan): „Die Aufhebung der Zehnden und Bodenzinse, da liegt die Krankheit, an welcher Helvetien zu Grunde gehen wird: wenn nicht mit dem Jahr 1800 diese Schuldtitel für den Staat, die Kirchen, die Armeninstitute und den reichen und armen Bürger wieder in den alten Stand (mit Loskäuflichkeit jedoch!) hergestellt werden.“ — Der Vf. wünscht für Angaben aller Art, die die Bürger machen wollen, einen beeidigten Heimlicher in jedem Canton und einen Einlegkasten in jedem Distrikt; er dringt endlich auf Regulierung des Postwesens und Gleichmachung der Taxen.

Grosser Rath, 13. Juni. Nichts von Bedeutung.

Senat, 13. Juni. Annahme des Beschlusses über die Organisation der Friedensrichter. — Annahme des 1ten Titels der neuen Verfassungsakte, der von der Centralverwaltung handelt. — Annahme des Beschlusses, der den Suppleanten des O. Gerichtshofs Advocatur zu treiben erlaubt. — Annahme der Einladung an die Volkziehung, einen Bericht über die Wirkung des Amnistiengesetzes und den dermaligen Zustand der Ausgewanderten zu geben.